

Datum: 29.06.2020

Sozialreferat



**Corona-Virus SARS-CoV-2
Erleichterung für städtische Erbbaurechtsnehmer**

Sitzungsvorlage Nr. ... / V ...

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 22.07.2020
Öffentliche Sitzung

An das Kommunalreferat – Immobilienservice (KR-IS-ZA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beschlusssentwurf findet sich unter Punkt „5. Maßnahmen“ (erster Absatz) folgender Passus:

„Die Maßnahmen finden jedoch auf Erbbaurechte von Stiftungsanwesen keine Anwendung, weil damit unter Umständen die Befriedigung des Stiftungszwecks gefährdet würde und dieser vorrangig vor allen anderen Gesichtspunkten zu beachten ist.“

Diese Formulierung soll im Beschluss auch enthalten bleiben. Damit ist klargestellt, dass die verschiedenen im Beschlusssentwurf beschriebenen Maßnahmen zur Erleichterung von städtischen Erbbaurechtsnehmern nicht auf Erbbaurechte von Stiftungsanwesen anwendbar sind.

Als Verortung der oben genannten Formulierung sehen wir jedoch nicht den Punkt „5. Maßnahmen“ sondern den Punkt „2. Anwendungsbereich der Maßnahmen“ als geeigneter an.

So wurde es auch in dem Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses „Corona-Virus SARS-CoV-2; Erleichterung für städtische Mieter“ vom 29.04.2020 dargestellt, in dem Stiftungsanwesen ebenfalls mit dieser Formulierung ausgenommen wurden.

Folglich ist im Beschlusssentwurf unter Punkt „2. Anwendungsbereich der Maßnahmen“ in der dortigen tabellarischen Aufzählung die letzte Spalte:

„Art: Erbbaurechte von Stiftungen (im Wesentlichen Wohnungen / Anzahl: 406“ ersatzlos zu streichen.

Bei Stiftungsanwesen handelt es sich nicht um „städtische Grundstücke“, wie in der Überschrift über der erwähnten Tabelle formuliert.

Aus oben genannten Gründen zeichnet das Sozialreferat die Beschlussvorlage – unter der Voraussetzung der Übernahme der oben genannten Änderungen – mit.

Mit freundlichen Grüßen

